

(§ 98 GBA), sondern zivilrechtliche Normen angewendet würden. Damit würde für Ansprüche eines LPG-Mitglieds gegenüber der LPG, die sich unmittelbar aus der genossenschaftlichen Tätigkeit ergeben, der Zusammenhang zu diesem gesellschaftlichen Produktionsverhältnis aufgehoben. Die genossenschaftliche Tätigkeit der Mitglieder läßt nur wenig Raum für solche Rechtsbeziehungen, die von den Normen anderer Rechtszweige, insbesondere vom Zivilrecht, geregelt werden⁷. Zivilrechtliche Beziehungen zwischen Mitgliedern und Genossenschaft können nur dort entstehen, wo kein unmittelbarer Zusammenhang mit der genossenschaftlichen Produktion besteht, wie z. B. bei der Begründung von Mietverhältnissen. Für Arbeitsunfälle sind jedoch die Bestimmungen des GBA (§ 98) analog anzuwenden. Das entspricht dem Inhalt des genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisses des Mitglieds und verwirklicht gleichzeitig das gesellschaftliche Anliegen, für die in der LPG tätigen Bürger im Falle von Pflichtverletzungen der LPG auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes eine materielle Sicherstellung nach einheitlichen Grundsätzen zu erreichen, soweit dies nach dem Gesetz möglich ist.

Unstreitig ist § 98 GBA in den Genossenschaften unmittelbar anzuwenden, wenn Spezialisten, Saisonarbeitskräfte oder Lehrlinge aus dem Arbeitsverhältnis oder mithelfende Familienangehörige aus ihrem genossenschaftlichen Arbeitsverhältnis⁸ gegenüber der LPG Schadenersatzansprüche aus Arbeitsunfällen geltend machen.

Zum Begriff „Betrieb“ i. S. des § 98 GBA

Betrieb i. S. des § 98 GBA ist die LPG, der das geschädigte Mitglied angehört. Dies ist nicht problematisch, wenn der Arbeitsunfall im Produktionsbereich der LPG und durch eine Pflichtverletzung der für den Arbeitsschutz verantwortlichen Mitglieder einer LPG verursacht wurde.

Die Bildung von Kooperationsgemeinschaften mehrerer LPGs wirft die Frage auf, wer als „Betrieb“ gilt, wenn der Unfall außerhalb des Produktionsbereichs der LPG geschah, der das betreffende Mitglied angehört. Meines Erachtens muß auch dann, wenn das Mitglied bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben einer Kooperationsgemeinschaft wegen Pflichtverletzungen einer anderen LPG im Arbeitsschutz einen Arbeitsunfall erleidet, für den Schaden diejenige LPG eintreten, der der Geschädigte angehört. Die LPGs sollten jedoch in die Re-

⁷ Arlt, a. a. O., S. 28.

⁸ Ziff. 41 Abs. 1 MSt I, Ziff. 31 Abs. 1 MSt II, Ziff. 44 Abs. 1 MSt III.

gelung der Beziehungen der Kooperationsgemeinschaft auch evtl. Schadenersatzverpflichtungen bei Arbeitsunfällen aufnehmen.

Zum Umfang des Schadens

Schadenersatz ist zu leisten für

- alle Geld- und Materialzuwendungen sowie weitere Leistungen, die das Mitglied auf Grund der von ihm sonst geleisteten Arbeit erhalten hätte;
- alle Aufwendungen, die infolge des Ausfalls der Arbeitskraft des Geschädigten zur Aufrechterhaltung der individuellen Wirtschaft erforderlich sind;
- die aus der individuellen Wirtschaft durch eigene Arbeitsleistungen erzielten Einkünfte, wenn die Wirtschaft wegen der Unfallfolgen aufgegeben werden muß;
- Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit, wenn der Geschädigte diese schon jahrelang regelmäßig ausgeübt hat und reale Möglichkeiten bestanden, diese Tätigkeit fortzusetzen.

Auf die Höhe der aus der Sach- und Haftpflichtversicherung zu erbringenden Leistungen sind allerdings die Leistungen der Sozialversicherung (Krankengeld, Rentenzahlungen) zu verrechnen.

Hat die LPG dem Verunglückten zur Überbrückung zeitweiliger wirtschaftlicher Schwierigkeiten Unterstützung aus dem Hilfsfonds gewährt, so darf diese bei der Berechnung des Schadens nicht berücksichtigt werden. Bei diesen Leistungen handelt es sich vom Charakter her um freiwillige Zuwendungen, für die eine aus dem Gesetz abzuleitende Rechtspflicht nicht besteht.

Verjährung der Schadenersatzansprüche

Der analogen Anwendung von § 98 GBA auf Arbeitsunfälle in LPGs sind jedoch insoweit Grenzen gesetzt; als das LPG-Gesetz unmittelbar anzuwendende Bestimmungen enthält. Das trifft auf die Verjährungsvorschriften zu. Die Verjährungsregelung in § 18 Abs. 1 LPG-Ges. ist m. E. für alle vermögensrechtlichen Ansprüche der LPG-Mitglieder gegenüber der Genossenschaft bindend — also auch für Ansprüche, die sich aus einem Arbeitsunfall ergeben. Diese Bestimmung schließt daher die analoge Anwendung von § 98 Abs. 4 GBA aus.

*

Die dargelegten Gesichtspunkte erfordern m. E., zur Wahrung der Rechte der LPG-Mitglieder bei einer Neufassung oder Ergänzung des LPG-Gesetzes eine Bestimmung aufzunehmen, die im wesentlichen der Regelung des § 98 GBA entspricht.

Dr. ERNST SCHIETSCH, wiss. Mitarbeiter am Institut für Zivilrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Zur Vergütung des in eine LPG Delegierten nach Funktionsentzug

Puls¹ vertritt die Meinung, die LPG sei berechtigt, dem Delegierten, der auf Beschluß der Mitgliederversammlung von der vertraglich vereinbarten Funktion entpflichtet wurde, die in Form von Arbeitseinheiten gewährte Vergütung zu reduzieren. Daraus folgert er, die Klage dieses Delegierten auf Zahlung der vereinbarten Vergütung müsse als unbegründet durch Sachurteil abgewiesen werden².

Diesem Standpunkt muß aus folgenden Gründen widersprochen werden:

Wenn zwischen dem Delegierten und der LPG Kon-

flikte entstehen, dann können diese nur auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrags geklärt werden, der den Grundsätzen des Mustervertrags entsprechen muß³. Dieser Vertrag sichert dem delegierten Kader eine bestimmte Vergütung in Form von Arbeitseinheiten, die ihm die LPG zu gewähren hat. Die Vergütung kann m. E. nicht durch eine einseitige Handlung der Genossenschaft reduziert werden, da Änderungen des Vertrags nur im Einvernehmen mit dem Vertragspartner vorgenommen werden können (Absehn. V Ziff. 1 des Mustervertrags). Diese Bestimmung orientiert auch darauf, wie Konflikte zwischen LPGs und Delegierten

¹ Vgl. Puls, „Die Delegierung von LPG-Mitgliedern in andere LPG“, Staat und Recht 1965, Heft 2, S. 226 ff.; Puls, „Die Mitgliedschaft der in LPGs mit niedrigem Produktionsniveau delegierten landwirtschaftlichen Fachkader“, NJ 1966 S. 112 ff. 2 a. a. O., S. 113 (r. Sp.).

³ Mustervertrag für den Einsatz von Leitungskadern in wirtschaftlich noch schwachen LPG vom 14. Juli 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des damaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, 1962, Folge 5, S. 72).